

# Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

**Direktvergabe im „Elektronetz Sachsen-Anhalt Nord“ vor dem OLG Naumburg**

Der Nahverkehrservice Sachsen-Anhalt (NASA) vergab den Auftrag für das „Elektronetz Sachsen-Anhalt Nord“ ohne Ausschreibung an die DB-Regio. Die mittelständische NBE Rail ging gegen diese Direktvergabe vor. Leider wird das OLG Naumburg vermutlich nicht klären, ob diese Direktvergabe zulässig war (2 Verg 5/12). Denn Hauptstreitpunkt des Verfahrens ist derzeit, ob die NBE Rail fristgerecht gegen den Vergabeverstoß vorgegangen ist. Hintergrund ist, dass die NASA anfangs in TED (EU-Amtsblatt) angegeben hat, allein und nicht im Auftrag anderer Behörden zu handeln. Aus diesem Grund war die NBE Rail nur gegen die NASA, nicht aber gegen alle anderen Besteller (ZGB Braunschweig, LNVG Niedersachsen und NVS Thüringen), vorgegangen. Ein Urteil wird am 22.11.2012 erwartet.

**Öffentlicher Dienstleistungsauftrag gewährt ein „ausschließliches Recht“**

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat zwischen drei Arten von Bus-



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Isabel Niedergöcker  
Mag. rer. publ.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK  
Düsseldorf

verkehren differenziert: 1. kommerzielle eigenwirtschaftliche Verkehre (die mit Fahrgelderlösen und Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG und § 148 SGB IX zu betreiben sind) 2. eigenwirtschaftliche Verkehre, die weitere Ausgleichsleistungen benötigen (z. B. Zuschüsse des Aufgabenträgers), weil der Betreiber nach seinem wirtschaftlichen Interesse „nicht oder nicht in gleichem Umfang erbringen würde“ und 3. öffentliche Dienstleistungsaufträge, also Verkehre die ihre Genehmigung auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erhalten haben.

Nur die 2. und 3. Liniengenehmigungen begründen ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 f) VO 1370/2007, so der Gerichtshof. Die Qualifizierung als eigenwirtschaftliche Verkehrsleistung nach dem PBefG steht nicht entgegen, da der Linienverkehr zuschussbedürftig ist.

**OLG Karlsruhe: Direktvergabe nach VO 1370/2007 unwirksam**

Nach dem OLG Düsseldorf (Regionalverkehr Münsterland) und dem OLG München (Stadtverkehr Lindau) erklärte nun auch das OLG Karlsruhe eine Direktvergabe von Busverkehren nach

der VO 1370/2007 für unwirksam (15 Verg 12/11).

Das Gericht hielt einen Vertrag über die Vergabe von fünf Buslinien für unwirksam gem. § 101b GWB. Der als „Konzessionsvertrag“ bezeichnete Vertrag sei als Dienstleistungsauftrag zu qualifizieren, da der Auftragnehmer keinerlei Risiken übernehme. Auch die Voraussetzungen einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO 1370/2007 lägen nicht vor, da der Auftragswert die dort genannten Schwellenwerte überschreite.

Nachdem die Antragstellerin vor der Vergabekammer noch unterlegen war, da ihr das Rechtsschutzinteresse abgesprochen wurde, entschied das OLG Karlsruhe nun zu ihren Gunsten. Rechtsschutzinteresse sei gegeben, obwohl die Antragstellerin sich zunächst an der nun beanstandeten Preisabfrage beteiligt habe.